



STADT ERKELENZ

Az.: 612602.21(3)

**3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. XXI
»Umsiedlung Borschemich«
Erkelenz-Mitte**

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der
zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

1. Ziel und Zweck der Änderungsplanung

Ziel und Zweck dieser Planung ist die planungsrechtliche Konkretisierung der Vorgaben des Braunkohlenplanes »Umsiedlung Borschemich«. Besonderen Stellenwert misst der Braunkohlenplan – und somit auch alle hiervon abgeleiteten Planungen – der Sozialverträglichkeit der Umsiedlungsmaßnahme bei.

Im Rahmen des Grundstücksvormerkungsverfahrens hat sich eine Konkretisierung der Grundstücksnachfrage der Umsiedler ergeben, die im Einzelfall von den planungsrechtlichen Vorgaben des seit dem 21.10.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. XXI abweicht.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe einer sozialverträglichen und somit einer am Bedarf des Grundstücksangebotes für Umsiedler ausgerichteten Planung wurde diese Bebauungsplanänderung erforderlich, um ein bedarfsgerechtes Grundstücksangebot für Umsiedlungszwecke im Umsiedlungsstandort sicherzustellen.

Diese Bebauungsplanänderung orientiert sich an dem konkretisierten Bedarf des Grundstücksangebotes für Umsiedler. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher nicht in Betracht.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Da durch diese Änderungsplanung die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht verändert werden, wurde diese Bebauungsplanänderung als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

3. Umweltbelange

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird in der Begründung zu dieser Änderungsplanung darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
 - dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie
 - der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- abgesehen wird.

Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXI »Umsiedlung Borschemich« eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG Anlage 1 durchgeführt sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wurde.

Mit Bezug auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft wird in der Begründung die Situation der Ursprungsplanung mit der Situation der geänderten Planung detailliert verglichen. Im Ergebnis ist eine geringfügige Verminderung des Eingriffs durch diese Änderungsplanung feststellbar.

Unter Betrachtung der Gesamtplanung ergab die Abwägung, dass der deutlich untergeordnete Charakter der durch diese Änderungsplanung bedingten Eingriffsverminderung keine Änderung der Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich macht und aus diesem Grunde auf eine Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplanes verzichtet werden kann.

Erkelenz im Mai 2006